

Aktualität der Ausbildungsberufe und Effizienz des Neuordnungsverfahrens

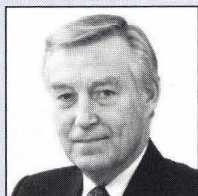
Hermann Benner

Dr. phil., M. A., Berufspädagoge, Leiter der Hauptabteilung 3 „Ausbildungsordnungsforschung“ im Bundesinstitut für Berufsbildung, Berlin



Hermann Schmidt

Dr. rer. pol., Generalsekretär des Bundesinstituts für Berufsbildung



Die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe sind dem gesetzlichen Auftrag nach an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung anzupassen. Das Bedingungsgefüge ihrer Ordnung ist komplex. Die insofern zeitaufwendigen Ordnungsmechanismen erfahren gelegentlich Kritik. Geforderte Reformen des Ordnungsverfahrens sind realisierbar, sie setzen jedoch eine entsprechende Handlungsbereitschaft aller Beteiligten voraus.

Anders als bei den Ausbildungssystemen anderer Industrieländer liegt dem deutschen Berufsbildungssystem ein Berufskonzept zugrunde. Die rund 370 „staatlich anerkannten Ausbildungsberufe“ bieten als bildungs- und beschäftigungssystembezogene Konstrukte eine staatlich geordnete und bundeseinheitliche Qualifikationsgrundlage. Die Ausbildung in diesen Berufen soll einzelbetriebsunabhängig und soweit wie möglich branchenübergreifend auf vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten auf Facharbeiter-/Fachangestellten-Niveau vorbereiten.

Der Ordnung der anerkannten Ausbildungsberufe kommt insofern eine weit über die Bildungspolitik hinausreichende sozialversicherungsrechtliche und tarifrechtliche Bedeutung zu, die mit Blick auf den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel auch für die Arbeitsmarktpolitik und die Wirtschaftspolitik einen hohen Rang hat.

Prinzipien und Mechanismen zur Erarbeitung von Ausbildungsordnungen

Die Entwicklung und inhaltliche Definition der Ausbildungsberufe stehen deshalb auch immer wieder in der öffentlichen Diskussion. Einerseits geht es dabei um den Aspekt der Aktualität des Ausbildungsgegenstandes der bestehenden Ausbildungsberufe, andererseits um die Berücksichtigung eines bestimmten Qualifikationsniveaus in den Ausbildungsordnungen und um den Aspekt der Verfahrensdauer bei der Entwicklung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen, also der inhaltlich-curricularen Regelungen für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe. Auf diese Problembereiche zielen im übrigen auch vielfach die Fragen ausländischer Experten, die sich bei der Suche nach praxisgerechten Antworten auf die Fragen nach „nationalen Qualifikations-Standards“ über das deutsche duale System informieren und die Mechanismen der Erarbeitung und Anerkennung von Ausbildungsberufen kennenlernen wollen:

- Welche und wie viele Ausbildungsberufe gibt es?
- Welches Verfahren wird angewandt zur Entwicklung der Ausbildungsberufe und wie lange dauert es?
- Wer ist an der Entwicklung der Ausbildungsberufe beteiligt?
- Wie werden diese Ausbildungsberufe à jour gehalten?

Zur Verdeutlichung des Bedingungsgefüges der dualen Berufsausbildung seien hier des-

halb zunächst ganz kurz folgende Fakten in die Erinnerung zurückgerufen:

Die durch Ausbildungsberufe Qualifizierten stellen in einem ressourcenarmen Land wie Deutschland mehrheitlich den wichtigsten Produktionsfaktor, Arbeit oder Humankapital, dar. Dieses volkswirtschaftlich bedeutsame Qualifikationspotential wird unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten bei einer einzelbetrieblichen Berufsausbildung nach einheitlichen Ausbildungsvorgaben, in einem landesweit einheitlich geordneten Ausbildungsgang qualifiziert.

- Der Gesetzgeber hat deshalb bestimmt, daß die Berufsausbildung eine breitangelegte berufliche Grundbildung und fachliche Fertigkeiten und Kenntnisse unter Einbeziehung von Berufserfahrung zu vermitteln hat, die berufliche Handlungsfähigkeit auf Facharbeiter-/Fachangestellten-Niveau gewährleistet, wobei die inhaltlichen und strukturellen Vorgaben für die Berufsausbildung in bundeseinheitlich geltenden Ausbildungsordnungen festzulegen sind.
- Diese als Mindestanforderung definierten Ausbildungsnormen werden aber nur auf der Grundlage privatrechtlich geschlossener Ausbildungsverträge wirksam. Über den Abschluß von Ausbildungsverträgen entscheiden Betriebe und Verwaltungen autonom. Ohne eine entsprechende Akzeptanz oder ohne Realisierungsmöglichkeit der Ausbildungsordnungen durch die Berufsbildungspraxis gäbe es keine duale Berufsausbildung.
- Der Verordnungsgeber (das zuständige Bundesministerium), dem nach § 25 BBiG die Aufgabe übertragen ist, Ausbildungsberufe anzuerkennen, ihre Anerkennung aufzuheben und für die anerkannten Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen zu erlassen, hat deshalb den an der Berufsbildung beteiligten gesellschaftlichen Gruppen unbeschadet seiner gesetzlichen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit eine Mitentscheidungs-

möglichkeit eingeräumt bezüglich der Anerkennung und Gestaltung der Ausbildungsberufe. Dieses generelle Mitwirkungsrecht der Sozialparteien wird mit dem Begriff „Konsensprinzip“ belegt.

Der Konsens der Sozialparteien über die Strukturmerkmale der Ausbildungsberufe und die Akzeptanz sowie die Verwirklichungsmöglichkeit der Ausbildungsordnungen in der Ausbildungspraxis ist insofern eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des dualen Systems.

Das System der anerkannten Ausbildungsberufe ist anpassungsbedürftig

Bei der Konstruktion der betrieblichen Ausbildungsgänge gibt es generell nicht nur eine einzig mögliche und richtige Lösung, vielmehr können Qualifikationen orientiert an beruflichen Tätigkeitsfeldern in unterschiedlicher Weise gebündelt und zu Ausbildungsberufen zusammengefaßt werden, um den Anforderungen der Berufspraxis gerecht zu werden. Im Handwerk besteht eine besondere Situation, weil dort die Funktions- und Tätigkeitsbereiche bereits durch die nach § 45 HwO erlassenen Berufsbilder fixiert sind. Sie stecken insofern auch den fachlichen Rahmen des Ausbildungsgegenstandes in den handwerklichen Ausbildungsordnungen ab.

Die bildungspolitische Idee, in einer relativ kleinen Anzahl anerkannter Ausbildungsberufe die Qualifikationen zu vermitteln, die generell als Grundlage für die vielfältigen (über 20 000) Berufstätigkeiten auf Facharbeiter-/Fachangestellten-Niveau notwendig sind, kann als Ordnungsprinzip der Konzentration der Ausbildungsberufe bezeichnet werden.

Die rund 800 Ausbildungsberufe, die in den vierziger Jahren existierten, konnten bis heu-

te auf rund 370 reduziert werden. In den rund 260 Ausbildungsberufen, die nach dem Berufsbildungsgesetz neu geordnet sind, werden zur Zeit ca. 97 Prozent aller Auszubildenden ausgebildet, d. h. nur drei Prozent in den übrigen 110. Das wirft die Frage auf, ob nicht die Mehrzahl dieser Berufe, die seit Inkrafttreten des BBiG noch nicht neu geregelt wurden und in denen kaum noch ausgebildet wird, schleunigst aufgehoben und damit eine seit langem fällige Bereinigung des Systems der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe durchgeführt werden sollte.

Etwa die Hälfte dieser Ausbildungsberufe stammt sogar aus der Zeit vor 1945 (erste Phase der Ordnungsarbeit ohne gesetzliche Regelungsgrundlage) und die andere Hälfte aus der Zeit nach 1945 bis zur Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes (zweite Phase der Ordnungsarbeit, bei der die Regelungsgrundlage ministerielle Erlasse waren).

Diese Fakten bedeuten zum einen: es gibt Ausbildungsberufe, für die offensichtlich kein oder nur ein sehr geringer Qualifikationsbedarf besteht. Und zum anderen: ein Teil der Auszubildenden wird heute noch nach Ausbildungsvorschriften ihrer Großeltern und Eltern ausgebildet! Dies ist eine Situation, die es in keinem anderen Bildungsbereich gibt. Hier ist ein dringender Handlungsbedarf gegeben.

Die Ordnungsbedingungen von Ausbildungsberufen bilden ein magisches Viereck

Die Neuordnung überalterter Ausbildungsregelungen und die Schaffung völlig neuer Ausbildungsstrukturen sind aufgrund des bei uns praktizierten Verfahrens sehr zeitraubend. Dies hat bereits der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung in seinem Beschluß vom 9. Dezember 1985 festgestellt, in dem er „zur Kritik am Verfahren

zur Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen“ Stellung genommen hat. Er hob allerdings hervor, die Einbeziehung und Mitwirkung aller Beteiligten sei ein Grundsatz des dualen Systems. Dies komme der Akzeptanz der Ausbildungsordnung in der Wirtschaft und der Ausbildungsqualität zugute, koste aber Zeit. Der Hauptausschuß stellte weiterhin fest: „Alle bisher erlassenen Ausbildungsordnungen sind in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und ihren Sachverständigen erarbeitet worden.“ Und weiter: „Der Hauptausschuß des BIBB hat bereits 1979 ein ‚Verfahren zur Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen‘ beschlossen und dieses Verfahren inzwischen weiter gestrafft. Die Regeldauer von zwei Jahren für die Erarbeitung und Abstimmung ist durch die notwendig große Zahl der Verfahrensbeteiligten und deren interne Rückkopplungsverpflichtungen bedingt; sie wurde weitgehend eingehalten, in einigen Fällen sogar unterschritten.“

Ferner erklärte der Hauptausschuß in diesem Beschluß „Neue Ausbildungsordnungen steigern die Attraktivität der dualen Berufsbildung. Von einer guten Ausbildung, die nach den Ausbildungsordnungen durchgeführt wird, profitieren der Auszubildende und der Ausbildungsbetrieb ebenso wie unsere gesamte Volkswirtschaft.“

Der Hauptausschuß ging seinerzeit bei diesem Beschluß auch auf die Diskussion ein, inwieweit in Ausbildungsordnungen neue zukunftsorientierte Techniken und die entsprechenden Qualifikationen zu deren Handhabung aufgenommen werden können. Seine Aussage dazu lautet: „Ausbildungsordnungen können nur den aktuellen Stand der Technik berücksichtigen ... Eine Festbeschreibung noch nicht hinreichend eingeführter neuer Techniken würde allerdings vielen bewährten Ausbildungsbetrieben, die diese Verfahren nicht oder noch nicht einsetzen, ihre Ausbildungsfähigkeit nehmen.“

Diese Aussage ist auch heute aktuell und zutreffend. Zur Verdeutlichung der dahinterstehenden Problematik einige ergänzende Anmerkungen: Beispielsweise mangelt es Betrieben während der Einführung von Kommunikationstechnik (z. B. CNC-Steuerungen in der Produktion, Computervernetzung der Betriebsteile) an Fachkräften, die hinreichend qualifiziert sind, diese Technologie zu beherrschen. Sehr rasch wird in solchen Situationen die These vertreten, die Ausbildungsordnungen seien überaltert, sie entsprächen nicht dem neuesten Stand der Technik und bedingten insofern dieses Qualifikationsdefizit. Hier wird Ursache und Wirkung verwechselt. Eben jener Betrieb hätte vor der Einführung dieser Techniken darin nicht ausbilden können und entsprechende Vorschriften als „praxisfremd“ bezeichnet. Denn in den Betrieben können nur solche Qualifikationen vermittelt werden, die dort auch als Qualifikationspotential vorhanden sind. Die Aufnahme von Qualifikationszielen in Ausbildungsordnungen, die eine Bewältigung der beruflichen Aufgaben mit der jeweils neuesten Technologie vorschreiben, ließe sich generell betrieblich nicht verwirklichen. Die Ausbildungsvorschriften sind deshalb als Mindestanforderungen formuliert, so daß jeder Betrieb aufgefordert ist, seinen Möglichkeiten entsprechend neueste Technologie auch bei der Ausbildung einzusetzen. Darüber hinaus hat aber der Gesetzgeber vorgesehen, daß eine Ausbildungsordnung die Durchführung der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte festlegen kann, wenn und soweit es die Berufsbildung erfordert. Insofern werden durchaus Qualifikationen, die sich auf technische Innovationen beziehen, sowohl betrieblich als auch in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten vermittelt.

Im Beschluß des Hauptausschusses vom 9. 12. 1985 wird gleichsam ein magisches Viereck von Ordnungsproblemen deutlich, nämlich das der Aktualität der Ausbildungsberufe, der Dauer des Erarbeitungs- und Ab-

stimmungsverfahrens, der mitverantwortlichen Einbeziehung der Sozialpartner in die Entwicklung der Ausbildungsberufe und schließlich der staatlichen Verantwortung für die Ordnung der Ausbildungsberufe.

Es ist die Kunst der Ordnungspraxis, dieses Viereck als solches zu erhalten und nicht zum Dreieck oder zu einer anderen geometrischen Figur verkommen zu lassen.

Argumente zur Reform bei der Überarbeitung von Ausbildungsordnungen

Der damalige Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Anton Pfeifer, hat deshalb in einem Bericht an den Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft und in einer gleichlautenden Presseerklärung vom 20. 2. 1986 darauf hingewiesen, daß „die Bundesregierung an dem bewährten Grundsatz fest(hält), daß die wesentlichen Fragen eines Neuordnungsprojektes generell im Einvernehmen mit den Sozialpartnern gelöst werden sollen. Dieses Konsensprinzip darf aber nicht mißverstanden oder zur ausnahmslos geltenden Regel erklärt werden. Es lebt von einer konstruktiven Grundhaltung der Betroffenen und einer sachgerechten Handhabung. Die Bundesregierung kann und wird es nicht hinnehmen, wenn etwa durch zu extensive Auslegung des Konsensprinzips oder durch starre Festlegungen der Beteiligten die Überarbeitung wichtiger Ausbildungsordnungen blockiert oder unzumutbar verzögert wird.“

Beurteilt man die bisherigen Ordnungsleistungen, wie sie sich auch in den oben angegebenen Zahlen widerspiegeln (97 Prozent der Auszubildenden werden nach Ausbildungsordnungen, die gemäß § 25 BBiG/HwO erlassen wurden, ausgebildet), so kann festgestellt werden, daß sich das Konsens-

prinzip seit nunmehr über 20 Jahren bewährt hat, zumal keine dieser Rechtsverordnungen von der Ausbildungspraxis zurückgewiesen wurde.

Die Funktion, die das BIBB dabei im Ordnungsprozeß wahrgenommen hat, konnte wesentlich zu einer sachbezogenen Arbeit beitragen, so daß auf der Basis wissenschaftlicher Ergebnisse und im Vertrauen auf die institutionelle Objektivität eine Vielzahl zunächst kontrovers diskutierter Probleme zu einer einvernehmlichen Entscheidung geführt werden konnten. Dies betrifft insbesondere auch die großen Neuordnungsverfahren der 80er Jahre in den Metall-, Elektro- und kaufmännischen Berufen.

Trotz dieser generell positiven Bilanz erlaubt es die Praxis der letzten Jahre nicht, im Hinblick auf die Veränderungen in der Qualifikationsstruktur der Beschäftigten dem Verfahren ein „geeignet für die Zukunft“ zuzubilligen. Der Ordnungsgeber sieht im Auftrag des BBiG, die Ausbildungsordnung dem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Wandel anzupassen, keinen Handlungszwang. Neuordnungsverfahren werden nur in Angriff genommen, wenn beide Sozialpartner es wollen und zustimmen. Eine Vielzahl von Ausbildungsberufen wurde seit Erlass des Berufsbildungsgesetzes noch gar nicht neu geordnet bzw. hinsichtlich ihrer Existenzberechtigung untersucht, obwohl seit Anfang der 70er Jahre ein Kriterienkatalog des Bundesausschusses für Berufsbildung vorliegt, der eine solche Aufgabe sehr erleichtert. Die ersten nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbildungsordnungen sind bereits über 20 Jahre alt und insofern ebenfalls revisionsbedürftig.

Das Kuratorium der Deutschen Wirtschaft für Berufsbildung hat deshalb im Hinblick auf seine Mitverantwortung bei der Ordnung von Ausbildungsberufen in einem Papier vom 7. 9. 1993 mit dem Thema „Vorschläge für eine effizientere und zügigere Neuordnung

von Ausbildungsberufen“ seine Auffassung zu dieser Problematik wie folgt zum Ausdruck gebracht: „Ein schnelles und effizientes Verfahren zur Aktualisierung und Ordnung von Berufen ist für unser modernes Berufsbildungswesen unabdingbar. Die heutige Verfahrensweise ist zu überprüfen. Das Konsensprinzip hat sich bewährt und soll weitergeführt werden.“

Von hervorragender Bedeutung ist, daß der Ordnungsgeber seiner besonderen Verantwortung für eine zügige Abwicklung der Anpassungs- und Neuordnungsverfahren konsequent nachkommt.“

Die Vorschläge des Kuratoriums lauten:

Um das Ordnungsverfahren schneller und effizienter durchführen zu können, ist es notwendig,

1. den Ordnungsbedarf differenzierter festzustellen,
2. das Ordnungsverfahren zu flexibilisieren,
3. das Einzelverfahren am Ordnungsbedarf und -umfang zu orientieren und
4. einzelne Regelungen in den Ordnungen offener zu formulieren.

Überlegungen zur Umsetzung von Reformvorschlägen

Was die offenere Formulierung des Ausbildungs- und Prüfungsgegenstandes anbetrifft, so ist seit den 80er Jahren grundsätzlich davon auszugehen, daß die Inhalte einer Ausbildungsordnung technikoffen und funktionsorientiert zu formulieren sind, d. h., daß die angegebenen Qualifikationen durch Lernziel- oder Prüfungsangaben zu beschreiben sind, die sich auf berufliche Aufgaben und Funktionen beziehen und nicht auf die Anwendung bestimmter Verfahren und Arbeitsmittel. Auf diese Weise läßt sich die technische Entwicklung auf ihrem im Betrieb verfügbaren jeweils neuesten Stand unmittelbar in die Ausbildungspraxis integrieren. Die Aus-

bildungsvorschriften veralten nicht so rasch. Darüber hinaus kann dadurch auch bei einer arbeitsplatzorientierten Ausbildung den unterschiedlichen betrieblichen Produktionsbedingungen und Arbeitsorganisationsformen besser Rechnung getragen werden. Dies alles bedeutet kein Plädoyer für die Beliebigkeit der Ausbildungsziele und -inhalte. Durch die Formulierung der Lernziele muß der angestrebte Qualifikationsstandard eindeutig zum Ausdruck gebracht werden. Wegen der Dynamik des technischen und arbeitsorganisatorischen Wandels ist es allerdings auch bei funktionsorientierter und technikoffener Formulierung erforderlich, Ausbildungsberufe spätestens alle zehn Jahre im Hinblick auf ihre Aktualität und eventuelle Revisionsbedürftigkeit zu prüfen.

In der Tat hat der Ordnungsgeber die Verantwortung für die Ordnung der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe, die in dem gesetzlichen Auftrag des § 25 BBiG/HwO begründet ist. Die im Konsensprinzip angelegte Mitgestaltung der Ausbildungsordnung durch die Sozialpartner entbindet den Ordnungsgeber nicht von der Verpflichtung, Initiativen zu ergreifen und zu entscheiden.

Die Mitverantwortung der an der beruflichen Bildung Beteiligten erstreckt sich allerdings nicht allein auf die Ausbildungsberufe und deren aktuelle inhaltliche Ausgestaltung, für die ein Konsens erzielt wurde. Vielmehr bezieht sich diese Mitverantwortung auf das Gesamtsystem der staatlich anerkannten Ausbildungsberufe und deren Aktualität und damit auf die zukünftige Entwicklung des dualen Systems. Zur Zeit gewinnt ein nicht beteiligter Beobachter den Eindruck, bei der Entscheidung über Aktualisierung oder Neuordnung eines Berufes regiere der Zufall. Um die Auswahl der Ausbildungsberufe, die neu zu ordnen oder zu revidieren sind, etwas von dem Anschein der Willkür zu befreien, könnte eine Expertengruppe die Ausbildungsberufe und die Frage ihrer Aktualität sowie ihres Qualifikationserfordernisses

nach einem im Bundesinstitut für Berufsbildung vielfach erprobten Vorgehen untersuchen und Vorschläge für deren Aktualisierung, Neuordnung oder Aufhebung machen. Diese Untersuchungen hätten den aktuellen Qualifikationsbedarf und die bereits genannten bildungspolitischen Kriterien zu beachten, die seit 1974 vorliegen. Bei dieser Arbeit wären Praktiker der betrieblichen Ausbildung sowie die KMK zu beteiligen.

Eine Auseinandersetzung mit den Ausbildungsberufen in der Reihenfolge ihrer Entstehung stellt sicher, daß alle Ausbildungsberufe in angemessener Zeit hinsichtlich ihres Novellierungsbedarfs untersucht werden, das schließt allerdings nicht aus, daß auch aus aktuellem Anlaß eine Novellierung von Ausbildungsberufen erfolgt.

Im Sinne einer differenzierten Feststellung des Ordnungsbedarfs, wäre also zunächst zu prüfen, ob und inwieweit in diesen Ausbildungsberufen noch ausgebildet wird und ob der Beruf unter dem Gesichtspunkt eines voraussichtlichen längerfristigen Beschäftigungsbedarfs noch Existenzberechtigung hat. Wenn diese Frage zu bejahen ist, kann entweder eine grundlegende Neuordnung durchgeführt oder eine Aktualisierung vorgenommen werden. Ein Neuordnungsverfahren könnte dementsprechend nach den bestehenden Modalitäten durchgeführt oder im Falle eines geringfügigen Aktualisierungsbedarfs unmittelbar vom BIBB mit je einem von den Sozialpartnern zu benennenden Experten vorgenommen werden, ohne dafür ein formelles Verfahren anzuwenden. Das dabei erzielte Arbeitsergebnis würde den beteiligten Spitzenorganisationen und dem Ständigen Ausschuß des BIBB vorgelegt, bevor es dem zuständigen Bundesministerium als Grundlage für die Novellierung der Ausbildungsordnungen zugeleitet wird.

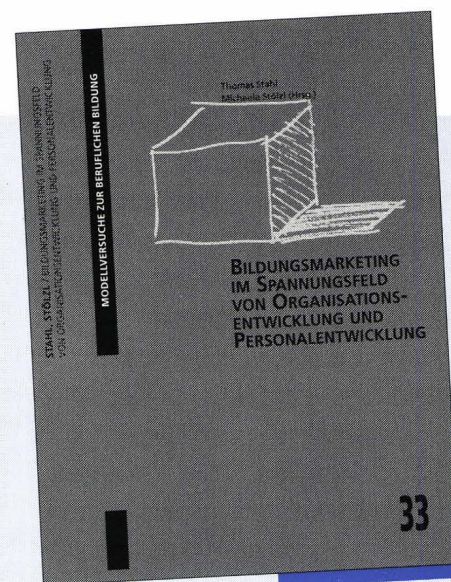
Ein solches Vorgehen, bei dem gleichsam die Aktualität des gesamten Systems der anerkannten Ausbildungsberufe gewährleistet

wäre, ließe sich als eine weitere Entwicklungsstufe der nunmehr mehr als zwanzigjährigen vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Beteiligten durchaus realisieren. Dieses chronologische und inhaltlich-differenzierte Vorgehen kann eine kontinuierliche, praxisnahe vereinfachte Anpassung der Ausbildungsordnung sicherstellen, so daß es nur noch in wenigen Fällen zu dem zeitraubenden Neuordnungsverfahren kommen müßte.

Gerade bei einer systematischen Novellierung könnte die Frage nach den bildungspolitischen Eckdaten der zu aktualisierenden Ausbildungsberufe in dem einen oder anderen Fall kontrovers diskutiert werden. Hierbei gilt selbstverständlich auch wie bisher das Konsensprinzip. Dennoch sollte die fehlende Zustimmung eines der Beteiligten in einer untergeordneten Frage nicht die dringend gebotene Neuordnung von Ausbildungsberufen blockieren oder unzumutbar verzögern. Hier ist der Ordnungsgeber zum Handeln aufgefordert.

Dem Konsensprinzip würde ein Bärendienst erwiesen, wenn der Ordnungsgeber die den Sozialpartnern eingeräumte Mitwirkung so weitgehend verstünde, daß er seinen gesetzlichen Auftrag, die Berufsausbildung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung und deren Veränderungen anzupassen, nicht mehr entspräche. Nach Prüfung des gesamten Sachverhaltes und unter Berücksichtigung eines Entscheidungsvorschlages des BIBB sollte der Ordnungsgeber dann eine Eckdatenentscheidung selbst vornehmen.

Das hier skizzierte Vorgehen entspräche nicht nur dem von der Bundesregierung im Februar 1994 beschlossenen Maßnahmenkatalog zur attraktiveren Gestaltung des dualen Systems, sondern auch den im Vorschlag des Kuratoriums enthaltenen Forderungen, den Neuordnungsbedarf differenziert festzulegen, das Verfahren zu flexibilisieren und am Ordnungsbedarf und -umfang zu orientieren.



Thomas Stahl,
Michaela Stölzl (Hrsg.)

BILDUNGSMARKETING IM SPANNUNGSFELD VON ORGANISATIONS- ENTWICKLUNG UND PERSONALENTWICKLUNG

1994, 305 Seiten,
Bestell.-Nr. 105.033,
ISBN: 3-7639-0512-X,
Preis: 29.00 DM

Bildungsmarketing wird in diesem Band dargestellt vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung in klein- und mittelständischen Betrieben, deren Bestand an Arbeitsplätzen in immer größerem Maße davon abhängt, daß die Produktion mit qualifizierten Mitarbeitern zu kostengünstigen Bedingungen wettbewerbsfähig bleibt. Die Resultate aus der ersten Feldphase des Modellvorhabens dokumentieren, daß die angezielte Kooperation zwischen Bildungsträgern und Betrieben immer noch schwierig ist, die praktischen Erfolge jedoch vielversprechend sind.

Als Zwischenbilanz zum Bildungsmarketing im Marktsegment der kleinen und mittleren Unternehmen läßt sich festhalten, daß das Marketingkonzept des Modellvorhabens sowie die transferfähigen Produkte, die entwickelt wurden, für andere Bildungsträger praktikable Wege zur Zusammenarbeit mit den Betrieben vorzeichnen.

► Sie erhalten diese Veröffentlichung beim
W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co KG,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld,
Telefon (0521) 911 01-0,
Telefax (0521) 911 01-79